

(übersetzt von K. Willems -02/08)

Klasse G : Traktoren

Die Klasse G und alle damit verbundenen Regelungen sind ausschliesslich innerhalb der Grenzen Belgiens anwendbar

DEFINITION:

Klasse G:

„Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger sowie Fahrzeuge, die als landwirtschaftliche Geräte, Einachsschlepper oder Mähmaschinen zugelassen sind.“

(Art. 1 + 2 des K.E. vom 23.03.1998 über den Führerschein)

"land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen" alle Motorfahrzeuge auf Rädern oder Ketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Aufgabe im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind und deren Einsatz zur Personen- oder Güterbeförderung oder zum Ziehen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung im Strassenverkehr nur einen Nebenzweck erfüllt.

Hinweis:

1. Es gibt keine Klasse G+E, der Anhänger ist ebenfalls Teil der Klasse G
2. Es gibt keine Einschränkungen für Automatikgetriebe (Kode 78) für die Klasse G
3. Gewisse Quads sind ausgerüstet und als landwirtschaftliche Zugmaschine angemeldet

FOLKLORISTISCHE FAHRZEUGE

Art.20§4 : Für das Steuern von Motorfahrzeugen und deren Anhängern, die ausschliesslich folkloristischen Veranstaltungen vorbehalten sind und die nur ausnahmsweise auf öffentlichen Strassen verkehren, entweder aus Anlass von folkloristischen Veranstaltungen, die seitens der Gemeinde genehmigt wurden, oder auf dem Weg von oder zu den Veranstaltungen, oder für Tests im Hinblick auf diese Veranstaltungen, ist ein Führerschein der Klassen B oder G ausreichend und dies, unabhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeugs und der Anzahl Sitzplätze, aber unter der Bedingung, dass die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten wird.

Generelle Bedingungen für die Klasse G

minimales Alter : 16 Jahre	
erforderlicher Führerschein	
Fahrer, geboren VOR dem 01/10/1982	Fahrer, geboren NACH dem 01/10/1982
KEIN FÜHRERSCHEIN G	Führerschein der Klasse G
Tonnage	
von 16 -18 Jahren	ab 18 Jahren
20 Tonnen Maximum	keine Gewichtsbeschränkung
das ärztliche Attest der Gruppe 2 ist NICHT erforderlich	

Zusätzliche Möglichkeiten zum Steuern eines Fahrzeugs der Klasse G

Der Inhaber eines Führerscheins, gültig für eine der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Klassen, kann die in der rechten Kolonne vermerkten Fahrzeuge steuern:

Klasse	gültig für
B	Fahrzeuge der Klasse G mit zul. Gesamtgewicht ≤ 3.500 kg (+ Anhänger zul. G.G. ≤ 750 kg)
BE	Fahrzeuge der Klasse G mit zul. Gesamtgewicht ≤ 3.500 kg (+ Anhänger zul. G.G. ≥ 750 kg)
C	Fahrzeuge der Klasse G (+ Anhänger ≤ 750 kg)
C1	Fahrzeuge der Klasse G mit zul. Gesamtgewicht ≤ 7.500 kg (+ Anhänger ≤ 750 kg)
C1E	Fahrzeuge der Klasse G mit zul. Gesamtgewicht ≤ 7.500 kg (+ Anhänger ≤ 750 kg) Zul. Gesamtgewicht der Fahrzeugeinheit ≤ 12.000 kg
CE	Fahrzeuge der Klasse G (ohne Gewichtslimit)

N.B.: Die Klassen C + CE sowie C1 + C1E müssen gültig sein (ärztliches Tauglichkeitsattest)

ÜBERSICHTSTABELLEN

Tabelle gültig **bis** 31/12/2008

Geburtsdatum	Fahrt vom Hof -> Feld	zul. Gesamtgewicht	andere Fahrten	zul. Gesamtgewicht
VOR 01/10/1982	kein FS erforderlich	unbegrenzt	kein FS nötig	unbegrenzt
ab 01/10/1982 bis 31/08/1986 einschliesslich	kein FS erforderlich	unbegrenzt	<u>FS erfordert:</u> Kl. G Kl. B Kl. BE Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	= unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt
ab 01/09/1986	<u>FS erforderlich:</u> Kl. G (< 18 Jahre) Kl. G (> 18 Jahre) Klasse B Kl. BE, C1, C1E, C, CE Fahrberecht. (< 18 J.) Fahrberecht. (> 18 J.)	≤ 20 Tonnen =unbegrenzt =unbegrenzt =unbegrenzt ≤ 20 Tonnen =unbegrenzt	<u>FS erfordert:</u> Kl. G (< 18 J.) Kl. G (> 18 J.) Kl. B Kl. BE Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	≤ 20 Tonnen = unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt

Tabelle gültig **NACH** dem 31/12/2008

Geburtsdatum	Fahrt vom Hof -> Feld	zul. Gesamtgewicht	andere Fahrten	zul. Gesamtgewicht
VOR 01/10/1982	kein FS erforderlich	unbegrenzt	kein FS nötig	unbegrenzt
ab 01/10/1982 bis 31/08/1986 einschliesslich	<u>FS erforderlich:</u> Kl. G Kl. B Kl. BE Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	=unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt	<u>FS erfordert:</u> Kl. G Kl. B Kl. BE Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	= unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt
ab 01/09/1986	<u>FS erforderlich:</u> Kl. G (< 18 Jahre) Kl. G (> 18 Jahre) Kl. B Kl. BE, Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	≤ 20 Tonnen =unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt	<u>FS erfordert:</u> Kl. G (< 18 J.) Kl. G (> 18 J.) Kl. B Kl. BE Kl. C1 Kl. C1E Kl. C Kl. CE	≤ 20 Tonnen = unbegrenzt = zul. GG. Kl. B = zul. GG. Kl. BE = zul. GG. Kl. C1 = zul. GG. Kl. C1E = zul. GG. Kl. C = unbegrenzt

Erhalt des FS der Klasse G

1. Wenn die Prüfungen bestanden

Schema zum Erhalt des Führerscheins G

1. Theoretische Prüfung (Gültigkeit : 3 Jahre – erforderliches Alter: 16 Jahre weniger 3 Monate)
PRAKTISCHE SCHULUNG NICHT ERFORDERLICH
2. Praktische Prüfung <u>Vorbedingung:</u> <ul style="list-style-type: none">- Minimales Alter : 16 Jahre <u>Nach bestandener praktischer Prüfung:</u> <ul style="list-style-type: none">- Das Prüfungszentrum stellt den Führerscheinantrag aus, welcher 3 Jahre gültig ist (Id-Nummer der Fahrschule, der Landwirtschaftsschule oder des landwirtschaftlichen Ausbildungszentrums ist vermerkt – der Zahl „1000“, wenn der Antragsteller keine Schulung befolgt hat).- Die Gemeindeverwaltung stellt einen Führerschein der Klasse G aus mit unbefristeter Gültigkeit nach Vorlage des Antrags auf Ausstellung des Führerscheins.

Prüfungsorte:

Theoretische Prüfung: Prüfungszentrum

Praktische Prüfung: Prüfungszentrum, Landwirtschaftsschule, landwirtschaftlichen Ausbildungszentrum, Fahrschule für Klasse G

Praktische Ausbildung nicht erforderlich

- Die Kandidaten können eine Ausbildung von mindestens **8** praktischen Stunden bei einer anerkannten Fahrschule, in einer Landwirtschaftsschule oder in einem landwirtschaftlichen Ausbildungszentrum machen (Ausstellung einer Schulungsbescheinigung)
- Es besteht **KEIN** provisorischer Führerschein für die Klasse G

Verhalten des Kandidaten auf öffentlichen Strassen VOR Erhalt des Führerscheins G

Der Kandidat, der an einer Ausbildung teilnimmt **UND** durch einen Ausbilder begleitet wird, darf öffentliche Strassen befahren zum Zweck der Vorbereitung auf die praktische Prüfung.

Der Kandidat, der **KEINER** Ausbildung folgt, darf **KEINE** öffentliche Strasse befahren mit Ausnahme zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung. Er darf sich lediglich auf privatem Gelände vorbereiten, und, wenn er sich zur praktischen Prüfung begibt, darf er den Traktor **NICHT** steuern.

GLEICHSTELLUNGEN (2 Fälle)

Inhaber eines gültigen Führerscheins der Klasse **CE** erhalten automatisch die Klasse **G**.

Gleichstellung der verschiedenen belgischen Führerscheine

FS ausgestellt VOR 1989	
Führerscheinklasse	gleichgestellte Klassen
C	A3, A, B, BE, C1, C, C1E, CE und G
D	A3, A, B, BE, C1, C, C1E, CE, D1, D, D1E, DE und G
FS ausgestellt zwischen 1989 und 1998	
Führerscheinklasse	gleichgestellte Klassen
CE	A3, A, B, BE, C1, C, C1E, CE und G
FS ausgestellt ab 1998	
Führerscheinklasse	gleichgestellte Klassen
CE	CE und G

Der Führerschein der Klasse CE muss gültig sein (mit ärztlichem Attest)

Inhaber eines Führerscheins der Klasse B und einer Fahrberechtigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge, beide ausgestellt VOR dem 15.09.2006, erhalten die Klasse G ohne dass die theoretische und praktische Prüfung abgelegt werden müssen.

Bei Erstellung des Führerscheins der Klasse G wird die Fahrberechtigung eingezogen.

ZUSAMMENFASSUNG

Erhalten einen Führerschein der Klasse G, die Personen:
1. die sowohl die theoretische, wie auch die praktische Prüfung für die Klasse G bestanden haben.
2. sind Inhaber eines Führerscheins der Klasse B und einer Fahrberechtigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge, beide Dokumente ausgestellt VOR dem 15.09.2006.
3. sind Inhaber eines Führerscheins der Klasse CE (mit gültigem ärztlichen Attest)
<p><u>Hinweis:</u> Personen, die vor dem 01/10/1982 geboren sind, erhalten nicht automatisch die Klasse G wenn sie die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllen oder nicht die theoretische und praktische Prüfung bestehen.</p>
